



Satzung Stand 30.Okt. 2008

§1 Name des Vereines, Sitz, und Vereinszweck

- 1.) Der Verein führt den Namen „Carneval-Freunde Die Brüggeschunkeler e.V.“, und wird in das Vereinsregister der Stadt Wiesbaden eingetragen.
- 2.) Der Vereinssitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- 3.) Der Zweck des Vereines ist die Pflege, und die Förderung des Brauchtums Karneval, sowie die musikalische und tänzerische Förderung und Ausbildung von Jugendlichen. Außerdem der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals. Der Vereinszweck wird realisiert durch die Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen, Maskenbällen und der Teilnahme an Fastnachts-Umzügen.
- 4.) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 5.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche Person kann Mitglied werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und gegen sie keine, einen Ausschluss rechtfertigenden Gründe vorliegen. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen, und kann entweder an die Geschäftsstelle oder auch direkt an die Adresse des 1. Vorsitzenden gerichtet werden.
- 2.) Über die Mitgliedschaft einer Bewerberin / eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird dann, aus verwaltungstechnischen Gründen, eine Mitgliedsnummer zugewiesen.
- 3.) Ausschließlich volljährige Mitglieder üben Stimmrecht aus.
- 4.) Rechte aus der Mitgliedschaft lassen sich erst nach Begleichung des ersten Mitgliedsbeitrages ableiten.
- 5.) Adressen- oder Kontoänderungen sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- 6.) Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die jeweilige Höhe wiederum richtet

sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. April eines Jahres im Voraus zu entrichten.

- 7.) Für Verlust oder Schäden an Vereinseigentum haftet das Mitglied welches den Schaden verursacht, oder ggf. zu verantworten, hat. Hiervon ausgenommen ist lediglich höhere Gewalt.

§3 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Durch ordentliche Kündigung, hierbei muss das Mitglied dem Vorstand die Kündigung bis spätestens 30 September eines Jahres, schriftlich, mitteilen. Die Kündigung wird dann, sofern sie ordnungsgemäß erfolgt ist, zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres rechtswirksam.
- 2.) Durch Ausschluss, dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, falls triftige Gründe (vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand über den 31. Dezember eines Jahres hinaus, andere Zahlungsrückstände gegenüber dem Verein, sofern diese mit den entsprechenden Rechtsfolgen, schriftlich angemahnt wurden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist jedoch nicht unanfechtbar).
- 3.) Durch Tod

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden im voraus bezahlte Beiträge nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind in jedem Fall unaufgefordert innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückzugeben. Anderenfalls erfolgt Rechnungsstellung gemäß Vorstandsbeschluss. Uniformen oder sonstige Zeichen des Vereines dürfen nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr getragen werden. Ausnahmen hiervon sind lediglich Ehrenzeichen und Jahresorden.

§4 Organe des Vereines

- 1.) Organe des Vereines sind
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)

1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem/der Schriftführer(in)/Pressewart(in)
- dem/der Orga-Leiter(in)
- dem/der Abteilungsleiter(in)

§6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß §26 BGB und führt dessen Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2.) Anstehende Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder aber vom 2. Vorsitzenden, mit Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist, nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung, auf jeden Fall beschlussfähig.
- 3.) Gibt es bei Vorstandsbeschlüssen eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4.) Sämtliche Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 5.) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit, und bei der Realisierung der Vereinsziele.
- 6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8.) Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

§7 Sitzungspräsident

- 1.) Der Sitzungspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Die Amtszeit des Sitzungspräsidenten beträgt 3 Jahre.
- 3.) Der Sitzungspräsident gehört, als Abteilungsleiter, zum erweiterten Vorstand.

§8 Komitee

- 1.) Mitglied des Komitees kann jedes Mitglied des Vereins werden, welches das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

- 2.) Über eine Mitgliedschaft im Komitee entscheidet der Sitzungspräsident gemeinsam mit dem Vorstand.
- 3.) Komiteemitglieder repräsentieren mit ihrer Amtsausübung den Verein. Sie sind demzufolge eines der Aushängeschilder des Vereines und haben sich dementsprechend zu verhalten.

§9 Ehrenrat

- 1.) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
- 2.) Mitglied des Ehrenrates kann jedes Vereinsmitglied werden, sofern es bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung, ebenfalls für eine Amtsperiode von 3 Jahren, gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche, also turnusgemäß, oder aber als außerordentliche Versammlung einberufen werden.
 - 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, im ersten Halbjahr durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) 1. Vorsitzenden geleitet.
 - b) Die Einladung hierzu muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
 - c) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
 - d) Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.
 - e) Es gilt allgemeines Wahlrecht. (d.h. sollten mehrere Personen für ein Amt kandidieren so gilt die Person als gewählt, die die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, dies gilt sinngemäß für alle Abstimmungen bei denen es mehr als eine Alternative gibt).
 - f) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
 - g) Von der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist grundsätzlich von dem (der) Versammlungsleiter (in) sowie dem (der) Protokollführer (in) zu unterschreiben.

1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Falls es die Vereinsinteressen erfordern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- b) Sie kann entweder durch den 1. Vorsitzenden, oder aber auf Grund eines Mitgliederbeschlusses, nachgewiesen durch Unterschriftenliste, (§37 BGB) einberufen werden. Hierfür sind die Stimmen von mindestens 1/10 der Mitglieder notwendig. Der Mitgliederbeschluss muss schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand erfolgen.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses durchgeführt werden.

2.) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes.
- b. Bericht der Kassenrevisoren
- c. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers(Kassiererin)
- d. Neuwahl des Vorstandes und des Sitzungspräsidenten.
- e. Wahl der Kassenrevisoren.
- f. Wahl der Ehrenratsmitglieder.
- g. Beschluss von Satzungsänderungen
- h. Beitragsänderungen

§11 Kassenrevisoren

- 1.) Es sind, durch die Mitgliederversammlung, 2 Kassenrevisoren sowie ein Ersatzrevisor zu wählen. Nach einem Jahr scheidet einer der Revisoren aus, und der Ersatzrevisor rückt nach, sodass im folgenden Jahr also immer nur der Ersatzrevisor gewählt werden muss. Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen, wegen Interessenüberschneidung, ebenfalls nicht als Waren-Lieferant in der Buchhaltung verzeichnet sein.
- 2.) Die Aufgabe der 2 Kassenrevisoren besteht in der jährlichen Überprüfung der Buchführung des Vereines.
- 3.) Sie sind nicht weisungsgebunden, und dürfen auch nicht durch Vorstandsmitglieder beaufsichtigt werden
- 4.) Über die durchgeführte Kassenprüfung und das entsprechende Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Bericht beschränkt sich auf die Richtigkeit der geprüften Buchungen.

§12 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereines

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten, der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur restlosen Abwicklung als Liquidator tätig.

§14 Schlussbestimmungen

- 1.) Sollten einzelne Punkte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und demzufolge ungültig sein, so bleiben die restlichen Punkte der Satzung davon unberührt.
- 2.) Die Satzung wird noch ergänzt durch eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung, diese dürfen allerdings in keinem Punkt gegen die Satzung verstoßen.
- 3.) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Die letzten Änderungen wurden am 30. Oktober 2008 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2008